

gültig bei Einschreibung ab Wintersemester 2017/2018

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Globale und Transnationale Soziologie (BA)
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 02. Oktober 2015

(Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 605 / Nr. 122)

zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 25. September 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 591 / Nr. 129)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht: ¹

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Aufnahmehythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Mentoring
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr- / Lernformen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 11 Auslandsjahr
- § 12 Berufspraktische Tätigkeiten
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 15 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelorprüfung

- § 16 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 17 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 18 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 19 Mündliche Prüfungen
- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Weitere Prüfungsformen
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Wiederholung von Prüfungen
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Studierende in besonderen Situationen
- § 26 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 28 Modulnoten
- § 29 Bildung der Gesamtnote
- § 30 Zusatzprüfungen
- § 31 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 32 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 33 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 34 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 35 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 35a Geltungsbereich
- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienverlaufsplan nach Semestern

Anlage 2: Studienplan nach Modulen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Bachelorstudiengang „Globale und Transnationale Soziologie (BA)“ an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Die Qualifikation für das Studium im Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen vor Aufnahme des Studiums englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

(5) Zugang zu dem Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) hat nach § 49 Abs. 4 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung der Universität Duisburg-Essen über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Im Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, soziologische Theorie und soziologische Praxis in eine arbeitsmarktorientierte Berufstätigkeit auch auf internationalen Arbeitsmärkten umzusetzen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Master-Studiengang erforderlichen umfassenden Fachkenntnisse

besitzt, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(4) Die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Master-Studiengang werden in der spezifischen Master-Prüfungsordnung geregelt.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung für den Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) verleiht die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 4

Aufnahmerhythmus

(1) Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 4 Studienjahre bzw. 8 Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive externer Praktika. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 10) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

§ 6
Mentoring

(1) Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums am Mentoring-Programm der Fakultät teilzunehmen.

(2) Ziel der Teilnahme am Mentoring-Programm ist der Erwerb und Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem komplexen Umfeld. Das Programm versetzt die Studierenden in die Lage, Organisationsabläufe selbstständig zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv in die Gruppe einzubringen, Ideen für die persönliche Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu entwickeln. Darüber hinaus soll das Mentoring-Programm den Studierenden den Einstieg in die Bachelorstudiengänge sowie in die Studienumgebung an der Universität Duisburg-Essen erleichtern.

(3) Näheres regelt das Mentoring-Konzept der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften.

§ 7
Studienplan und Modulhandbuch

(1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigelegt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:

- a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lernformen und Prüfungen,
- b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- c) die Präsenzzeit (lehr- /lernformenbezogen) in SWS,
- d) die Credits,
- e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
- f) die Prüfungsleistungen.

(2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

§ 8²
Lehr-/Lernformen

(1) Im Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:

- a. Vorlesung
- b. Übung
- c. Seminar
- d. Kolloquium
- e. Praktikum
- f. Projekt
- g. Exkursion
- h. Selbststudium
- i. E-Learning-Veranstaltungen

(2) Bei Lehr-/Lernformen, in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, können die Lehrenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden vorsehen.

Das gilt im Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie für die folgenden Module:

- E-Modul 2: Einführung in das Studium und die Arbeitstechniken der Soziologie
- Modul 1: Einführung in die Sozialwissenschaften Aktuelle gesellschaftliche Fragen aus soziologischer Perspektive
- Modul 7: Soziologinnen und Soziologen in der beruflichen Praxis Praktikum und Seminar
- Modul 14: Studienschwerpunkte
- Drei Schwerpunktseminare (wechselnde Titel im Wahlpflichtmodul)

§ 9
Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 25 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10³

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

(1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

(2) Im Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) müssen 240 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei in der Regel 30 Credits.

(3) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Credits.
- b) Auf die Module E1 - E3 des Ergänzungsbereichs entfallen insgesamt 20 Credits. Die Credits verteilen sich wie folgt:
- E1: Schlüsselqualifikationen: 6 Credits,
 - E2: Allgemeinbildende Grundlagen des Fachstudiums: 8 Credits,
 - E3: Studium Liberale: 6 Credits.

c) Auf die fachspezifischen Module entfallen 208 Credits.

(4) Für jede Studentin und jeden Studenten wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

(5) Für jedes bestandene Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.

(6) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, werden vom Prüfungsausschuss über die Creditdefizite in Kenntnis gesetzt.

§ 11 Auslandsjahr

(1) Der Auslandsaufenthalt dient der Erweiterung der disziplin-spezifischen Kompetenzen. Interkulturelle sowie internationale Kompetenzen werden dabei vertieft.

(2) Der Auslandsaufenthalt dauert 1 Jahr und umfasst 60 Credits. Für ihn ist das 3. Studienjahr vorgesehen. Der Auslandsaufenthalt setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a) weiterführende englische Sprachausbildung an einer Partneruniversität im Umfang von 7 Credits,
- b) disziplinspezifische Fachkurse an einer Partneruniversität im Umfang von 46 Credits,
- c) eine freie Wahl aus dem interdisziplinären universitären Angebot der jeweiligen Partneruniversität im Umfang von 7 Credits.

(3) Über die Anerkennung von unter a, b und c erbrachten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag das Auslandsstudium ganz oder teilweise durch andere Leistungen ersetzen.

(5) Der Auslandsaufenthalt findet an einer der Partnerhochschulen statt. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann der Auslandsaufenthalt auch an einer anderen ausländischen Hochschule außerhalb eines Kooperationsabkommens durchgeführt werden.

§ 12 Berufspraktische Tätigkeiten

Pflichtpraktikum: Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von 6 Wochen zu absolvieren. Das Praktikum muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelorarbeit abgeschlossen sein. Die Berufsfeldbezogenheit der Praktikumsstelle muss vor Antritt mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Instituts abgesprochen werden. Das Vorbereitungseminar muss besucht werden, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Zudem muss ein Praktikumsbericht erstellt werden. Das Pflichtpraktikum ist Teil des Moduls „Soziologinnen und Soziologen in der beruflichen Praxis“ und somit ein Teil der in diesem Modul zu erbringenden Leistungen. Grundsätzliche Vorgaben zur Berufsfeldbezogenheit finden sich in der Modulbeschreibung des Modulhandbuchs; über Ausnahmen entscheidet der oder die Modulverantwortliche.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Die Fakultät stimmt sich über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat. Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 14⁴

Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Äquivalenzvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Berufspraktische Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit als berufsfeldbezogenes Praktikum anerkannt werden.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in den Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(5) Zuständig für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 8 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit nach § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Credits gemäß § 10 zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Noten-

systemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(7) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 15⁵

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehöriger oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Bachelorprüfung

§ 16

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Urlaubs- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 18 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelorstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Bachelorstudiengang befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

§ 17

Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist auf das dafür jeweils notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll, Essay, Rezension, Textkritik, Literaturvergleich, Methodendiskussion, Ausarbeitung oder
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation,
- d) als elektronische Prüfungsformate,
- e) als experimentelle Arbeiten in Form von selbständig durchgeführten, protokollierten und ausgewerteten fachspezifischen Experimenten oder
- f) als Kombination der Prüfungsformen a - e erbracht werden.

(7) Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form, den zeitlichen Umfang sowie die geltenden Bedingungen zur Prüfungsteilnahme der Modul- oder Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

(9) Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Im Studienfach Globale und Transnationale Soziologie sind Studienleistungen keine Voraussetzung für die Zulassung und Teilnahme an Modul- und/oder Modulteilprüfungen. Die aufgeführten Studienleistungen müssen dennoch für das erfolgreiche Bestehen von Modulen erbracht werden. Sie werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelungen zur Anmeldung und zur Wiederholung von Prüfungen finden hier keine Anwendung. Die Bewertung von Studienleistungen bleibt bei der Bildung von Modulnoten unberücksichtigt.⁶

§ 18

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 19 und 20 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/ Lernform des Moduls angeboten.

(2) Die Studentin oder der Student ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter oder chronisch kranker Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht die Studentin oder der Student durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19

Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 27 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 20 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den erworbenen Fachkenntnissen und Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

In geeigneten Fällen ist das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) zulässig. Die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl muss dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad der Aufgabe entsprechen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 240 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 15 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 27 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 27 Absatz 2. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 18 und 20 Abs. 4 - 6 entsprechend. Schriftliche Prüfungsleistungen, insbesondere Hausarbeiten, müssen immer auch in elektronischer Form eingereicht werden. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 22 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelorstudengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) ab-

schließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Fachkenntnisse und Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 207⁷ erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelorarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Bachelorprogramm Globale und Transnationale Soziologie (BA) Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Bachelorarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelorarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit demgegenüber auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im

DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelorarbeit umfasst mindestens 65.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) und sollte 110.000 Zeichen nicht überschreiten (Literaturverzeichnis und Anhang exklusive). Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie direkte und indirekte Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0).

(12) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften angehören. Der Zweitprüfer darf sich dem Erstgutachten anschließen.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 27 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 23

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende

studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in § 22 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 24⁸

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss kann sich zur Feststellung von Plagiaten des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

Eine Studentin oder ein Student, die bzw. der den ord-

nungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 25

Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter oder chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 18 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen

Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende, angemessene, zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 19 - 21 sowie die Bachelorarbeit gemäß § 22 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 23 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 27

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/ oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle wei-

teren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 23 ausgeschöpft sind.

(4) Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(5) Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt. Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent

1,3, wenn zusätzlich mindestens 80,
aber weniger als 90 Prozent

1,7, wenn zusätzlich mindestens 70,
aber weniger als 80 Prozent

2,0, wenn zusätzlich mindestens 60,
aber weniger als 70 Prozent

2,3, wenn zusätzlich mindestens 50,
aber weniger als 60 Prozent

2,7, wenn zusätzlich mindestens 40,
aber weniger als 50 Prozent

3,0, wenn zusätzlich mindestens 30,
aber weniger als 40 Prozent

3,3, wenn zusätzlich mindestens 20,
aber weniger als 30 Prozent

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10,
aber weniger als 20 Prozent

4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Noten-

grenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile entsprechende Noten zu vergeben. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

§ 28 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein. Die Gewichtung der Noten der Teilprüfung regelt das Modulhandbuch. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 29 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus den fachspezifischen Modulnoten und der Note für die Bachelorarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

(3) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 31 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 30 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 31 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät

tät/en,

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudienendauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 30,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1),
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Studiengang zugrunde liegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Dem Diploma Supplement wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen den Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie (BA) in den letzten vier abgeschlossenen Semestern mit Gesamtnote „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 3 Nr. 4 Qualifikationsverordnung (QVO). Studierende mit Fachhochschulreife erwerben somit mit Bestehen der Bachelorprüfung die allgemeine Hochschulreife.

§ 32

Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung werden der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde und das Diploma Supplement ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelorgrad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine entsprechende Urkunde in englischer Sprache.

III. Schlussbestimmungen

§ 33

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 34

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 35
Führung der Prüfungsakten,
Aufbewahrungsfristen**

- (1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.
- a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:
- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
 - Studiengang
 - Studienbeginn
 - Prüfungsleistungen
 - Anmeldedaten, Abmeldedaten
 - Datum des Studienabschlusses
 - Datum der Aushändigung des Zeugnisses.
- b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:
- Bachelorarbeit
 - Zeugnis
 - Urkunde
 - Prüfungsarbeiten
 - Prüfungsprotokolle
- (2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:
- für die Bachelorarbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
 - für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.
- (3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

**§ 35a⁹
Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2017/2018 im Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie an der Universität Duisburg-Essen vor dem 01.10.2017 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 02.10.2015 (VBl. Jg. 13, 2015 S. 605 / Nr. 122), in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 183 / Nr. 31), beenden, längstens jedoch bis zum 30.09.2019. Ein Wechsel in den Studienplan gemäß der Anlage ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

**§ 36
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausfertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 29.10.2014.

Duisburg und Essen, den 02. Oktober 2015

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Frank Tuguntke

Anlage 1¹⁰: STUDIENVERLAUFSPLAN nach Semestern

Semester	Veranstaltung	SWS	Credits	
1. Studienjahr	1. FS	Modul 1: Einführung in die Sozialwissenschaften		
		(V) Grundlagen der Soziologie	2	4
		(V) Grundlagen der Politikwissenschaft	2	5
		Modul 2: Statistik und Methoden		
		(V) Methoden der empirischen Sozialforschung	4	9
		E-Modul 2: Einführung in das Studium und die Arbeitstechniken der Soziologie		
		(V) Einführung in das Studium und die Arbeitstechniken der Soziologie	2	4
	(POL) Einführung in das Studium und die Arbeitstechniken der Soziologie	2	4	
	Modul 3: Sozialstruktur, Sozialordnung und politisches System Deutschlands			
	(V) Sozialstruktur und Sozialordnung Deutschlands	2	5	
	Summe Veranstaltungen 1. Semester:	14	31	
	2. FS	Modul 2 (fortgesetzt): Statistik und Methoden		
		(V) Statistik für Soziologen und Politologen	4	9
		Modul 3 (fortgesetzt): Sozialstruktur, Sozialordnung und politisches System Deutschlands		
(V) Politische Institutionen in Deutschland		2	4	
Modul 1 (fortgesetzt): Einführung in die Sozialwissenschaften				
(POL) Aktuelle gesellschaftliche Fragen aus soziologischer Perspektive		2	6	
Modul 4: Soziologische Theorien und qualitative Methoden				
(V) Einführung in die soziologischen Theorien	2	7		
(Ü) Klassische soziologische Theorien	2	3		
Summe Veranstaltungen 2. Semester:	12	29		
	Summe Veranstaltungen 1. Studienjahr:	26	60	
2. Studienjahr	3. FS	Modul 4 (fortgesetzt): Soziologische Theorien und qualitative Methoden		
		(V) Interpretative Soziologie und qualitative Methoden	2	7
		Modul 5: Sozialstrukturanalyse/Angewandte Methodenausbildung		
	(V) Soziale Ungleichheit und Sozialpolitik	2	7	
	(Ü) Angewandte Sozialstrukturanalyse	2	3	
	2.	Modul 6: Vertiefende Theorieausbildung		
(V) Theoretische Soziologie		2	7	
(S) Soziologische Theorien und Spezielle Soziologien (Wahlpflichtangebot)		2	6	
Summe Veranstaltungen 3. Semester:	10	30		

	4. FS	Modul 5 (fortgesetzt): Sozialstrukturanalyse/Angewandte Methodenausbildung		
		(S) Soziale Ungleichheit und Teilhabe (Wahlpflichtangebot)	2	7
		(POL) Angewandte Methodenausbildung (Wahlpflichtangebot)	2	7
		(K) Institutskolloquium	2	3
		E-Modul 3: Studium Liberale		
(S/V/Ü) aus dem universitären Angebot	ca. 2	4		
		Modul 7: Soziologinnen und Soziologen in der beruflichen Praxis		
		(POL) Soziologinnen und Soziologen in der beruflichen Praxis	2	9
		Pflichtpraktikum im Umfang von mindestens 6 Wochen		
		Summe Veranstaltungen 4. Semester:	ca. 10	30
		Summe Veranstaltungen 2. Studienjahr:	20	60
3. Studienjahr	5. FS	Modul 8: Einführung in den Gesellschaftsvergleich und die Globalisierungsforschung		
		(S) Die Studierenden belegen ein einführendes und englischsprachiges Seminar im Umfang von 7 ECTS Punkten.		7
		Modul 9: Vertiefung in der Transnationalisierungs- und Globalisierungsforschung oder in einem regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt		
		(S) Wahlpflichtangebot: Die Studierenden wählen zwei englischsprachige Seminare der Partneruniversität. Diese haben entweder einen regionalwissenschaftlichen Fokus oder einen Fokus in der Globalisierungs- oder Transnationalisierungsforschung.		2x8
		Modul 11: Englisch als Wissenschaftssprache		
	(S) Wahlpflichtangebot: Die Studierenden wählen einen Kurs in Englisch als Wissenschaftssprache.		7	
	Summe Veranstaltungen 5. Semester:		30	
	6. FS	Modul 8 (fortgesetzt): Einführung in den Gesellschaftsvergleich und die Globalisierungsforschung		
		(S) Die Studierenden belegen ein einführendes und englischsprachiges Seminar im Umfang von 7 ECTS Punkten.		7
		Modul 10: Vertiefung in der gesellschaftsvergleichenden Forschung oder in einem regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt		
(S) Wahlpflichtangebot: Die Studierenden wählen zwei englischsprachige Seminare der Partneruniversität. Diese haben entweder einen regionalwissenschaftlichen Fokus oder einen Schwerpunkt im Gesellschaftsvergleich.			2x8	
Modul 12: Interdisziplinäre Ergänzung aus dem Profil der Partneruniversität				
(S) Wahlpflichtangebot: Die Studierenden wählen einen Kurs aus dem universitären Angebot der Partneruniversität.		7		
Summe Veranstaltungen 6. Semester:		30		
		Summe Veranstaltungen 3. Studienjahr:		60

4. Studienjahr	7. FS	E-Modul 3: Studium liberale (V/S/Ü) Wahl aus dem universitären Angebot	ca. 2	2
		E-Modul 1: Sprach- und Schlüsselqualifikationen (S) Wahl aus dem universitären Angebot	ca. 2	6
		Modul 13: Arbeit in einer globalisierten Welt (E-V) Arbeit - Beruf - Organisation	2	4
		(Ü) Arbeit - Beruf - Organisation	2	3
		(E-V) Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung	2	4
		(Ü) Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung	2	3
		(S) Wahlpflichtangebot aus den Bereichen Arbeit - Beruf - Organisation oder Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung	2	5
	Summe Veranstaltungen 7. Semester:		ca. 16	27
	8. FS	Modul 14 a-d: Studienschwerpunkte Zwei Seminare aus dem Schwerpunkt 14a: Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung am Institut für Soziologie; ein weiteres Seminar aus demselben oder einem der anderen Schwerpunkte. (POL) Schwerpunkt 14 a: Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung (POL) Schwerpunkt 14 b: Arbeit - Beruf- Organisation (POL) Schwerpunkt 14 c: Soziale Ungleichheit (Demografie - Familie - Geschlecht) (POL) Schwerpunkt 14 d: Fortgeschrittene quantitative Forschungsmethoden	3x2	3x6
		Bachelorkolloquium und Bachelorarbeit (K) Kolloquium	1	3
		(A) Bachelorarbeit		12
		Summe Veranstaltungen 8. Semester:		7
	Summe Veranstaltungen 4. Studienjahr:		22	60

Anlage 2: STUDIENPLAN nach Modulen

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	ECTS pro Veranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP)	Veranstaltungsart	SWS pro Veranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
BA- GLOBAL- SOC-01	Einführung in die Sozialwissenschaften	P	15	1	Grundlagen der Soziologie	4	P	Vorlesung	2	keine	Studienleistung (unbenotet) ¹¹
				1	Grundlagen der Politikwissenschaft	5	P	Vorlesung	2	keine	Klausur
				2	Aktuelle gesellschaftliche Fragen aus soziologischer Perspektive	6	WP	Problemorientiertes Lernen	2	Referat und Anwesenheit	Hausarbeit
BA- GLOBAL- SOC-02	Statistik und Methoden	P	18	1	Methoden der empirischen Sozialforschung	9	P	Vorlesung	4	keine	Klausur
				2	Statistik für Soziologie und Politikwissenschaft	9	P	Vorlesung	4	keine	Klausur
BA- GLOBAL- SOC-E1	E-Modul 1: Sprach- und Schlüsselqualifikationen	P	6	5	Veranstaltungen des IOS im Umfang von 6 ECTS					In Sprachkursen: Anwesenheit, sonst nach Maßgabe der Angaben auf den Seiten des IOS/im LSF	Prüfungen nach Maßgabe der Angaben auf den Seiten des IOS/im LSF

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht(P/WP) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	ECTS pro Veranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP)	Veranstaltungsart	SWS pro Veranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
BA- GLOBAL- SOC-E2	E-Modul 2: Einführung in das Studium und die Arbeitstechniken der Soziologie	P	8	1	Einführung in das Studium und die Arbeitstechniken der Soziologie	4	P	Vorlesung	2	keine	Studienlei- stung (unbe- notet) ¹²
				1	Einführung in das Studium und die Arbeitstechniken der Soziologie	4	WP	Problemorientiertes Lernen	2	Anwesenheit	
BA- GLOBAL- SOC-E3	E-Modul 3: Studium liberale	P	6	4	Veranstaltungen der UDE/RuhrCampus im Umfang von 4 ECTS				Nach Maßgabe des Veranstalters	Prüfung nach Maßgabe des Veranstalters	
				7	Veranstaltungen der UDE/RuhrCampus im Umfang von 2 ECTS				Nach Maßgabe des Veranstalters	Prüfung nach Maßgabe des Veranstalters	
BA- GLOBAL- SOC-03	Sozialstruktur, Sozial- ordnung und politisches System Deutschlands	P	9	1	Sozialstruktur und Sozialordnung Deutschlands	5	P	Vorlesung	2	keine	Klausur
				2	Politische Institutionen Deutsch- lands	4	P	Vorlesung	2	keine	Studienlei- stung (unbe- notet) ¹³
BA- GLOBAL- SOC-04	Soziologische Theorien und qualitative Methoden	P	17	2	Einführung in die soziologischen Theorien	7	P	Vorlesung	2	keine	Klausur
				2	Klassische soziologische Theorien	3	P	Übung (mit E- Learning- Elementen)	2	keine	
				3	Interpretative Soziologie und qua- litative Methoden	7	P	Vorlesung	2	keine	Klausur

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht(P/WP) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	ECTS pro Veranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP)	Veranstaltungsart	SWS pro Veranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
BA- GLOBAL- SOC-05	Soziale Ungleichheit und Teilhabe/Angewandte Methodenausbildung	P	27	3	Soziale Ungleichheit und Sozial- politik	7	P	Vorlesung	2	keine	Studienlei- stung (unbe- notet) ¹⁴
				3	Angewandte Sozialstrukturanalyse	3	P	Übung (mit E- Learning Elemen- ten)	2	keine	
				4	Soziale Ungleichheit und Teilhabe	7	WP	Seminar	2	keine	Mündliche Prüfung
				4	Institutskolloquium	3	WP	Kolloquium	2	keine	
				4	Angewandte Methodenausbildung	7	WP	Problemorientiertes Lernen	2	keine	Studienlei- stung (unbe- notet)
BA- GLOBAL- SOC-06	Vertiefende Theorieaus- bildung	P	13	3	Theoretische Soziologie	7	P	Vorlesung	2	keine	Studienlei- stung (unbe- notet) ¹⁵
				3	Soziologische Theorie und spezi- elle Soziologien	6	WP	Seminar	2	keine	Hausarbeit
BA- GLOBAL- SOC-07	Soziologinnen und Sozi- ologen in der beruflichen Praxis	P	9	4	Soziologinnen und Soziologen in der beruflichen Praxis (Vorbereitungsseminar)	9	P	Problemorientiertes Lernen	2	keine	Praktikumsbe- richt (unbe- notet)
				4	Sechswöchiges Pflichtpraktikum		P	Berufspraktikum		Besuch des Blockseminars	
BA- GLOBAL- SOC-08	Einführung in den Ge- sellschaftsvergleich und die Globalisierungsfors- chung	P	14	5 und 6	Einführung in den Gesellschafts- vergleich und die Globalisierungsfors- chung		WP	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der jeweiligen Part- neruniversität	ca. 7	keine	Je nach Ver- anstaltung sowie Part- neruniversität unterschiedlich

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht(P/WP) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	ECTS pro Veranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP)	Veranstaltungsart	SWS pro Veranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
BA-GLOBAL-SOC-09	Vertiefung in der Transnationalisierungs- und Globalisierungsforschung oder in einem regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt	P	16	5	Vertiefung in der Transnationalisierungs- und Globalisierungsforschung oder in einem regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt		WP	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der jeweiligen Partneruniversität	ca. 7	keine	Je nach Veranstaltung sowie Partneruniversität unterschiedlich
BA-GLOBAL-SOC-10	Vertiefung in der gesellschaftsvergleichenden Forschung oder einem regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt	P	16	6	Vertiefung in der gesellschaftsvergleichenden Forschung oder einem regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt		WP	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der jeweiligen Partneruniversität	ca. 7	keine	Je nach Veranstaltung sowie Partneruniversität unterschiedlich
BA-GLOBAL-SOC-11	Englisch als Wissenschaftssprache	P	7	5	Englisch als Wissenschaftssprache		WP	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der jeweiligen Partneruniversität	ca. 4	keine	Je nach Veranstaltung sowie Partneruniversität unterschiedlich
BA-GLOBAL-SOC-12	Interdisziplinäre Ergänzung aus dem Profil der Partneruniversität	P	7	6	Interdisziplinäre Ergänzung aus dem Profil der Partneruniversität		WP	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der jeweiligen Partneruniversität	ca. 4	keine	Je nach Veranstaltung sowie Partneruniversität unterschiedlich
BA-GLOBAL-SOC-13	Arbeit in einer globalisierten Welt	P	19	7	Arbeit - Beruf - Organisation	4	P	E-Learning-Vorlesung	2	Erfolgreich abgeschlossenes 1. Studienjahr	Mündliche Modulprüfung
				7	Arbeit - Beruf - Organisation	3	P	Übung	2	Erfolgreich abgeschlossenes 1. Studienjahr	

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht(P/WP) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	ECTS pro Veranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP)	Veranstaltungsart	SWS pro Veranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
				7	Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung	4	P	E-Learning-Vorlesung	2	Erfolgreich abgeschlossenes 1. Studienjahr	
				7	Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung	3	P	Übung	2	Erfolgreich abgeschlossenes 1. Studienjahr	
				7	Arbeit - Beruf - Organisation/Gesellschaftsvergleich	5	WP	Seminar	2	Erfolgreich abgeschlossenes 1. Studienjahr	
BA-GLOBAL-SOC-14	Studienschwerpunkte	P	18	8	Die Studierenden belegen mindestens zwei Seminare im Schwerpunkt Gesellschaftsvergleich, ein drittes Seminar wird aus demselben oder einem der anderen Schwerpunkte a-d gewählt.	6					Ausarbeitung
BA-GLOBAL-SOC-14a	Schwerpunkt Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung	P		8	Zwei Seminare im Schwerpunkt Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung gemäß Wahlkatalog im jeweiligen Semester	6	WP	Problemorientiertes Lernen	2	Erfolgreich abgeschlossenes 1. Studienjahr Anwesenheit	Ausarbeitung
und ein weiteres Seminar aus einem der Schwerpunkte a-d											
BA-GLOBAL-SOC-14a	Schwerpunkt Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung	WP		8	Seminar im Schwerpunkt Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung gemäß Wahlkatalog im jeweiligen Semester	6	WP	Problemorientiertes Lernen	2	Erfolgreich abgeschlossenes 1. Studienjahr	Ausarbeitung

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht(P/WP) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	ECTS pro Veranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP)	Veranstaltungsart	SWS pro Veranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
										Anwesenheit	
BA- GLOBAL- SOC-14b	Schwerpunkt Arbeit - Beruf - Organisation	WP		8	Seminar im Schwerpunkt Arbeit - Beruf - Organisation gemäß Wahlkatalog im jeweiligen Semester	6	WP	Problemorientiertes Lernen	2	Erfolgreich abge- schlossenes 1. Stu- dienjahr Anwesenheit	Ausarbeitung
oder											
BA- GLOBAL- SOC-14c	Schwerpunkt Soziale Ungleichheit (Demogra- fie - Familie - Ge- schlecht)	WP		8	Seminar im Schwerpunkt Soziale Ungleichheit (Demografie - Fami- lie - Geschlecht) gemäß Wahlka- talog im jeweiligen Semester	6	WP	Problemorientiertes Lernen	2	Erfolgreich abge- schlossenes 1. Stu- dienjahr Anwesenheit	Ausarbeitung
oder											
BA- GLOBAL- SOC-14d	Schwerpunkt Fortge- schrittene quantitative Methoden	WP		8	Seminar im Schwerpunkt Fortge- schrittene quantitative Methoden gemäß Wahlkatalog im jeweiligen Semester	6	WP	Problemorientiertes Lernen	2	Erfolgreich abge- schlossenes 1. Stu- dienjahr, inklusive erfolgreich abge- schlossenem Semi- nar „Quantitative Angewandte Metho- denausbildung“ aus dem WP-Bereich in Modul 5	Ausarbeitung

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht(P/WP) (Bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	ECTS pro Veranstaltung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP)	Veranstaltungsart	SWS pro Veranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
										Anwesenheit	
BA- GLOBAL- SOC-BA	Bachelorkolloquium und Bachelorarbeit	P	15	8	Kolloquium	3		Kolloquium	1	207 ¹⁶ ECTS inklusive Praktikumsmodul	Kolloquium
				8	Bachelorarbeit	12		Abschlussarbeit			Bachelorarbeit

(Fußnoten zu Änderungen siehe nächste Seite)

-
- ¹ Inhaltsübersicht § 35a mit Bezeichnung „Geltungsbereich“ neu eingefügt und Anlagen 1 und 2 Bezeichnung neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 01.08.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 585 / Nr. 107), in Kraft getreten am 04.08.2017
- ² § 8 Abs. 2 Satz 2 geändert durch zweite Änderungsordnung vom 01.08.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 585 / Nr. 107), in Kraft getreten am 04.08.2017
- ³ § 10 Abs. 3 Buchst. b und c neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 01.08.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 585 / Nr. 107), in Kraft getreten am 04.08.2017
- ⁴ § 14 Bezeichnung geändert und Abs. 1 Satz 2 gestrichen
- bisheriger Abs. 1 Satz 3 wird neu Satz 2 und neu gefasst
- Abs. 2 Wortlaut geändert sowie Abs. 3 und 4 neu gefasst
- Abs. 4 (alt) wird Abs. 8 (neu) und Abs. 5 und Abs. 7 neu gefasst
durch erste Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 183 / Nr. 31), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ⁵ § 15 Abs. 1 Satz 1 geändert durch erste Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 183 / Nr. 31), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ⁶ § 17 neuer Absatz 9 angefügt durch vierte Änderungsordnung vom 25.09.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 591 / Nr. 129), in Kraft getreten am 28.09.2018
- ⁷ § 22 Abs. 2 Satz 1 Ziffer „210“ durch Ziffer „207“ ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 25.09.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 591 / Nr. 129), in Kraft getreten am 28.09.2018
- ⁸ § 24 Abs. 2 Satz 2 geändert durch erste Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 183 / Nr. 31), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ⁹ § 35a neu eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 01.08.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 585 / Nr. 107), in Kraft getreten am 04.08.2017
- ¹⁰ Anlage 1 und 2 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 06.10.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 859 / Nr. 161), in Kraft getreten am 11.10.2017
- ¹¹ Anlage 2/Modul BA-GLOBAL_SOC-01, Spalte Prüfung der Wortlaut „Klausur (unbenotet)“ ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 25.09.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 591 / Nr. 129), in Kraft getreten am 28.09.2018
- ¹² Anlage 2/Modul BA-GLOBAL-SOC-E2, Spalte Prüfung der Wortlaut „Hausarbeit (unbenotet)“ ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 25.09.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 591 / Nr. 129), in Kraft getreten am 28.09.2018
- ¹³ Anlage 2/Modul BA-GLOBAL-SOC-03, Spalte Prüfung der Wortlaut „Klausur (unbenotet)“ ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 25.09.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 591 / Nr. 129), in Kraft getreten am 28.09.2018
- ¹⁴ Anlage 2/Modul BA-GLOBAL-SOC-05, Spalte Prüfung der Wortlaut „Elektronische Prüfung“ ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 25.09.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 591 / Nr. 129), in Kraft getreten am 28.09.2018
- ¹⁵ Anlage 2/Modul BA-GLOBAL-SOC-06, Spalte Prüfung der Wortlaut „Klausur (unbenotet)“ ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 25.09.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 591 / Nr. 129), in Kraft getreten am 28.09.2018
- ¹⁶ Anlage 2/Modul BA-GLOBAL-SOC-BA, Spalte Teilnahmevoraussetzungen zur Prüfung die Ziffer „210“ ersetzt durch vierte Änderungsordnung vom 25.09.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 591 / Nr. 129), in Kraft getreten am 28.09.2018